

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. März 2008

Nr. 19/2008

Inhalt:

Ordnung
des Siegener Instituts für
Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsprüfung,
Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht
(SUWI)

im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht

der
Universität Siegen

Vom 10. März 2008

Herausgeber:
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

-1-

**Ordnung
des Siegener Institutes für
Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsprüfung,
Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht
(SUWI)**

**im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen**

Vom 10. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Institut führt den Namen „Siegener Institut für Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht“ (SUWI).
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen entsprechend § 29 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 31. Oktober 2006.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der interdisziplinäre Institutscharakter soll dazu beitragen, die Forschungspotenziale der Fachgebiete der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechtes innerhalb des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zu verbessern. Im Rahmen dieser Ausrichtung sollen Forschungsfelder definiert werden, die sowohl durch öffentlich-rechtlich geförderte (beispielsweise Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Europäischen Union, dem Bund bzw. dem Land) als auch durch privatwirtschaftlich unterstützte Forschungs- und Drittmittelprojekte finanziert bzw. erworben werden können.
- (2) Die regionale und mittelständische Positionierung des Institutes soll einen wesentlichen Forschungsschwerpunkt des Institutes bilden. Neben betriebswirtschaftlichen Problemfeldern sollen auch gesellschafts- und steuerrechtliche Fragestellungen der Unternehmensnachfolge und der Unternehmensumstrukturierung im Vordergrund der Institutsforschung stehen.
- (3) Eingebunden in ein breiteres Netzwerk von Kooperations- und Kuratoriumspartnern soll das Institut für natürliche und juristische Personen der Region und auch darüber hinaus als wichtiger Ansprechpartner für wissenschaftliche Angelegenheiten der Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kontakte zu in- und ausländischen Wissenschaftseinrichtungen sollen durch regelmäßige Fachveranstaltungen (Tagungen, Seminare, Workshops) verstärkt werden. Diesbezügliche Veranstaltungen sollen auf der einen Seite eine nationale und europäische Ausrichtung aufweisen; auf der anderen Seite soll die regionale und die mittelstandsbezogene Institutsausrichtung etwaiger Fachveranstaltungen hervorgehoben werden. Im Rahmen der Fachveranstaltungen des Institutes soll der wissenschaftliche Nachwuchs eingebunden werden. Damit wird diesem die Möglichkeit eröffnet, die jeweiligen Forschungsvorhaben zu präsentieren.
- (5) Der wissenschaftliche Meinungs- und praktische Erfahrungsaustausch dient der empirischen Fundierung der betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Forschung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen. Das Institut ist offen für die Beteiligung aller Lehrstühle des Fachbereichs. Über die Kooperation im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht hinaus ist auch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit Lehrstühlen anderer Fachbereiche und Hochschulen denkbar und erwünscht.
- (6) Zweck des Instituts ist auch die Koordination von Aktivitäten von Angehörigen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht auf dem Gebiet von Lehre und Forschung der interdisziplinären Fachrichtungen von Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht, insbesondere in den Fächern Steuerlehre, Steuerrecht, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und dem Fächerkanon des Studiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht. Dabei soll der Schwerpunkt auf dem Master-Studiengang Accounting, Auditing and Taxation liegen. Zudem sollen der ggf. noch aufzu-

bauende und zu akkreditierende BA- und MA-Studiengang des Studiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht mit fachlicher Institutsnähe ebenfalls Unterstützung finden.

- (7) Die Bildung eines wissenschaftlichen Kompetenzzentrums wird angestrebt, um die interdisziplinäre Veröffentlichungsarbeit des Institutes und auch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zu bündeln. Dabei ist die Initiierung einer institutseigenen Schriftenreihe zur Veröffentlichung von Tagungsbänden, Dissertationen, Habilitationen, Institutsschriften, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten vorgesehen.
- (8) Es wird die Veröffentlichung von institutseigenen Informationen sowie die Unterstützung von institutsnahen Studiengängen angestrebt, um in der Öffentlichkeit die Institutsarbeit sowie die Studienmöglichkeiten und das Ansehen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zu fördern.

§ 3

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Sachmittel

- (1) Der Vorstand erstellt eine Verwendungsübersicht über die von der Hochschule, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Europäischen Union dem Bund bzw. dem Land oder den Drittmittelgebern dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Hochschullehrerin/ der Hochschullehrer oder eine andere Person, welche die Mittel eingeworben hat, ist für deren Verwendung verantwortlich. Werden Sach- oder Personalmittel allgemein für das Institut eingeworben oder handelt es sich um ein Projekt mit mehreren beteiligten Hochschullehrern, so entscheidet der Vorstand über deren Verwendung.
- (2) Den Mitarbeitern wird im Rahmen der Institutsarbeit die Möglichkeit zur Promotion oder anderer wissenschaftliche Weiterqualifikation gegeben. Zudem werden projektbezogene und eigenständige Veröffentlichungen von Fachartikeln der Mitarbeiter ausdrücklich gewünscht und unterstützt.
- (3) Mitarbeiter des Institutes, welche projektgebunden für Forschungs- und Drittmittelaufgaben eingestellt wurden, sollen die Projekte in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Projektleiter bearbeiten und werden hierin von dem Vorstand und der Geschäftsführung unterstützt. Zu den Aufgaben einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters zählen auch die Initiierung weiterer Forschungsprojekte sowie die Einwerbung weiterer Drittmittelprojekte, um hierdurch die finanzielle Basis und den Forschungsauftrag des Instituts zu fördern.
- (4) Jedes Forschungs- oder Drittmittelprojektprojekt wird von einem Mitglied des Instituts geleitet. Eine gemeinsame Projektleitung mit einem nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftler ist möglich. Die Projektleiterin/der Projektleiter trifft die notwendigen Maßnahmen, damit das jeweilige Projekt im vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden kann. Der erfolgreiche Abschluss eines Forschungsprojektes wird durch Vorlage eines in der Regel zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussberichts dokumentiert.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht, die Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Ordnung wahrnehmen und dem Institut durch eine schriftliche Erklärung beitreten und – soweit sie in diese Aktivitäten einbezogen sind – deren wissenschaftliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5

Organe und Gremien

Organe des Instituts sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführung,
- c) das Kuratorium,
- d) die Mitgliederversammlung.

Der Förderkreis unterstützt das Institut.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zusammensetzt.
- (2) Der Gründungsvorstand wird zunächst für drei Jahre vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht gewählt. Aus der Mitte des Gründungsvorstandes wird die Gründungsvorstandsvorsitzende bzw. der Gründungsvorstandsvorsitzende gewählt. Die anschließenden Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre durch das Kuratorium statt.
- (3) Der Vorstand umfasst den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt erstmals nach drei Jahren und danach all zwei Jahre durch das Kuratorium des Instituts. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds des Gründungsvorstandes aus wichtigem Grunde ist durch eine Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht möglich. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, welche zeitlich nach dem Gründungsvorstand gewählt werden, ist aus wichtigem Grunde durch eine Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums möglich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zusätzliche Sitzungen können in dringenden Fällen anberaumt werden. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Institutsvorstandes unterliegen und nicht bis zur nächsten Sitzung des Institutsvorstandes aufgeschoben werden können, sind von allen Vorstandsmitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden. Auch hier ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. aktive Einwerbung von Forschungsaufträgen und Drittmitteln,
 2. Entscheidung in Personalangelegenheiten,
 3. Außenvertretung des Instituts,
 4. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
 5. Festlegung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die Einrichtungen und Leistungen des Instituts.

§ 7

Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Institutes kann durch einen oder mehrere Geschäftsführer erfolgen.
- (2) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des Institutes in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden nach innen und außen sowie die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Institutsaufgaben,
 2. Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und Aufsicht über die Bediensteten des Institutes,
 3. Mitwirkung bei Personaleinstellungen des Institutes,
 4. Zuständigkeit für die finanziellen Institutsangelegenheiten,
 5. in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Vorbereitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Rahmen der Institutsarbeit wird der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Möglichkeit zur Promotion oder anderer wissenschaftlicher Weiterqualifikation gegeben. Zudem werden selbstständige Forschungstätigkeiten sowie projektbezogene und eigenständige Fachveröffentlichungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ausdrücklich unterstützt.
- (4) In Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden des Institutes sowie dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zu Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 4 Semesterwochenstunden verpflichtet werden.

§ 8

Der Förderkreis

- (1) Der Förderkreis des Instituts wird gebildet aus interessierten beitragspflichtigen natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Der Förderkreis verbreitert die finanzielle Basis des Instituts.
- (3) Der Förderkreis setzt sich aus Mitgliedern und Förder-Mitgliedern zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Förderkreises unterstützen mit Ihrem Beitritt den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch und fördern damit die Institutsarbeit. Die Mitglieder des Förderkreises können zudem wissenschaftliche Beratungsleistungen des Institutes in Anspruch nehmen. Die Abrechnung von wissenschaftlichen Beratungsleistungen für Mitglieder des Förderkreises erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung des Institutes gem. § 6 Abs. 6 Nr. 5.
- (5) Förder-Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitritt den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch und fördern damit die Institutsarbeit. Sie leisten neben ihrem regulären Beitrag einen zusätzlichen Förderbeitrag und erhalten bis zu der Höhe der von ihnen eingebrachten finanziellen Unterstützung einen Anspruch auf wissenschaftliche Beratungsleistungen des Institutes. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Instituts ist mit einem ermäßigten Beratungssatz zu honorieren. Die Abrechnung von wissenschaftlichen Beratungsleistungen für Förder-Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung des Institutes gem. § 6 Abs. 6 Nr. 5.

§ 9

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wird zum einen durch die Entsendung von Mitgliedern und Förder-Mitgliedern aus dem Förderkreis des Institutes gebildet. Bei der Entsendung in das Kuratorium sollen die Förder-Mitglieder

eine stärkere Berücksichtigung – jedoch nicht mehr als Zweidrittel der zu bestimmenden Kuratoriumsmitglieder – finden.

- (2) Zum anderen soll auch der Träger des Instituts, die Universität Siegen, angemessen im Kuratorium vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Das Kuratorium soll neben der Setzung von Impulsen in seiner beratenden Funktion auch Aufsichtsaufgaben wahrnehmen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung der Institutsfinanzen, der Durchführung einer ordnungsgemäßen Buchführung und der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Universität Siegen bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen den Vorstand des Instituts nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 2 und sind bei Änderungen der Institutsordnung stimmberechtigt.

§ 10

Entgelt für Beratungsdienstleistungen

- (1) Für eine in Anspruch genommene Beratungsdienstleistung ist von den Förder-Mitgliedern ein Honorar zu entrichten. Die Höhe des Entgelts wird in Form von Tagessätzen vom Vorstand gem. einer Gebührenordnung nach § 6 Abs. 6 Nr. 5 festgesetzt.
- (2) Für natürliche oder juristische Personen, die dem Förderkreis bzw. dem Kuratorium angehören, erfolgt die Abrechnung von Beratungsleistungen ebenfalls in Form von Tagessätzen nach Maßgabe der Gebührenordnung gem. § 6 Abs. 6 Nr. 5.

§ 11

Versammlung des Kuratoriums und des Institutsvorstands

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung zusammen und prüft die Institutsfinanzen und die ordnungsmäßige Buchführung des Instituts. Der Vorstand steht in dieser Versammlung für Erläuterungen zur Verfügung. Auf dieser Versammlung werden weitere Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung vorbereitet.
- (2) Alle zwei Jahre und erstmals nach drei Jahren wählen die Mitglieder des Kuratoriums den Institutsvorstand für jeweils zwei Jahre. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zwei Jahre zurücktreten, so wählt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bereits eingesetzten Vorstands. Sollte sich zum Zeitpunkt des Rücktritts eines Kuratoriumsmitgliedes noch kein Kuratorium konstituiert haben, so wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Bei der Versammlung des Kuratoriums und des Institutsvorstands werden Änderungen der Institutsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmberechtigt sind alle aktuellen Vorstandsmitglieder sowie alle Mitglieder des Kuratoriums. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Institutsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können die Versammlung des Kuratoriums und des Institutsvorstands nutzen, um dem Institutsvorstand Anregungen für die geleistete und künftige Institutsarbeit zu geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Instituts werden jährlich zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese wird vom Vorstand einberufen und dient insbesondere der Berichterstattung und der Aussprache über die gegenwärtige Situation und Entwicklung des Instituts.
- (2) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mit näherer Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung gibt die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer den jährlichen Rechenschaftsbericht.
- (4) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied, welches der Mitgliederversammlung über die Aufsichtsaufgaben des Kuratoriums berichtet. Im Anschluss daran, findet eine Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes statt.
- (5) Die einzelnen Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht zu den das Institut betreffenden Fragen und können dem Vorstand Empfehlungen unterbreiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der Mitglieder und aus der Gruppe der Förder-Mitglieder die Kuratoriumsmitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13

Änderungen der Institutsordnung

Änderungen dieser Institutsordnung können durch die gemeinsame Versammlung des Vorstands und des Kuratoriums des Instituts vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht. Für die Abstimmung zur Änderung reicht die einfache Mehrheit aus. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag eines Vorstands oder Kuratoriumsmitgliedes auch geheim. Solange das Kuratorium noch nicht besteht, können Änderungen der Institutsordnung alleine vom Vorstand mit zweidrittel Mehrheit erfolgen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 13. Juni 2007 und des Beschlusses des Rektorats vom 14. Februar 2008.

Siegen, den 10. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)